



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 15. Mai

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Groothusen GmbH & Co. Betriebs KG (Az.: 550/2025)..... 345

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen 14.06.2026, 09.08.2026, 30.08.2026 und 25.10.2026 347

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden..... 350

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026 351

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026..... 353

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum..... 354

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Groothusen GmbH & Co. Betriebs KG (Az.: 550/2025)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) wird die Entscheidung vom 17.12.2025 über den Antrag von der Windpark Groothusen GmbH & Co. Betriebs KG, Helmerslohne 8, 26736 Krummhörn, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Kapazität von jeweils 5.560 kW öffentlich bekannt gemacht. Die Anlagen ersetzen sieben Bestandsanlagen.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.560 kW.

Standorte der Anlagen:

WEA 01

26736 Krummhörn, Gemarkung: Hamswehrum, Flur 6, Flurstück 35
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.279; HW 5.921.104

WEA 02

26736 Krummhörn, Gemarkung: Groothusen, Flur 8, Flurstück 19
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.646; HW 5.921.276

WEA 03

26736 Krummhörn, Gemarkung: Groothusen, Flur 7, Flurstück 46
Koordinate: UTM ETRS89: RW 372.041; HW 5.921.307

WEA 04

26736 Krummhörn, Gemarkung: Hamswehrum, Flur 6, Flurstück 36
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.313; HW 5.920.718

WEA 05

26736 Krummhörn, Gemarkung: Groothusen, Flur 8, Flurstück 22
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.779; HW 5.920.917

WEA 06

26736 Krummhörn, Gemarkung: Groothusen, Flur 8, Flurstück 38
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.668; HW 5.920.527

WEA 07

26736 Krummhörn, Gemarkung: Groothusen, Flur 8, Flurstücke 26
Koordinate: UTM ETRS89: RW 371.932; HW 5.920.254

Die beantragten sieben Windenergieanlagen ersetzen sechs Bestandsanlagen des Typs Enercon E-70 E4 auf den Flurstücken 35 und 36 der Flur 6 in der Gemarkung Hamswehrum und auf den Flurstücken 34/1, 38, 22 und 24 der Flur 8 der Gemarkung Groothusen sowie eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 27 der Flur 8 in der Gemarkung Groothusen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 16.05.2026 bis zum 29.05.2026

auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid und seine Begründung bei der folgenden Stelle einzusehen:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Aurich, den 15.05.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen 14.06.2026, 09.08.2026, 30.08.2026 und 25.10.2026

Aufgrund des Antrages des Wirtschaftsforum Norden e. V. wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des NLöffVZG¹ und § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des NFeiertagsG² die Öffnung der Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zugelassen:

14.06.2026 anlässlich des Rosenmarktes – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

09.08.2026 anlässlich des Norder Piratenfestes – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

30.08.2026 anlässlich des Norder Sommerfestes – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

25.10.2026 anlässlich des Beestmarktes – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Ladenöffnung erstreckt sich auf den Innenstadtbereich: Osterstraße, Große Neustraße sowie Neuer Weg bis einschließlich Norder Tor (Bahnhofstraße 1A).

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Neben § 7 NLöffVZG sind auch die weiteren tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung sowie der Plan des betreffenden Gebietes/Straßen kann bei der Stadt Norden – Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit – Am Markt 19, Standesamtsgebäude, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr sowie am Donnertag 14:30 – 16:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung (04931 923-417) eingesehen werden. Auch ist diese im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/bekanntmachungen> nachzulesen.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG³, bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO⁴, angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Norden, den 06.05.2026

Stadt Norden

Erster Stadtrat
Aukskel

¹Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111 - VORIS 81610 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)

²Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. Nr. 6/1995), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 122 und 123)

³Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

⁴Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Caigos Auskunft Stadt Norden

Maßstab 1:5000 07.04.2021



Wahlbekanntmachung des Gemeindegewahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden

Präambel: Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 28. April 2026 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06. Mai 2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) verkündet. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters ist gem. § 45d Absatz 6 NKWG vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl geändert worden. Aus diesem Grund wird die bereits am 25.02.2026 veröffentlichte Wahlbekanntmachung erneut bekanntgemacht.

Für die Direktwahl in der Stadt Norden am 13. September 2026 fordere ich gemäß §§ 45a, 45b Abs. 4, § 45 d Abs. 6 i.V.m. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Direktwahl

In der Stadt Norden ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Norden findet am Sonntag, dem 13. September 2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Norden findet am Sonntag, dem 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Absatz 2 Satz 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 165 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Die Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgehändigt wird.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Zukunftsorientierte Bürger Norden/Norddeich (ZoB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)
- Der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei Stadt Norden nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

V. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 06.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindevorstand der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden einzureichen (§ 45 d Abs. 6 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Norden, 07.05.2026

Der Gemeindevorstand
Aukskel

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor
am 13. September 2026**

Für die Direktwahl in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Direktwahl

In der Stadt Wiesmoor ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

2. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor findet am Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Wiesmoor findet am Sonntag, den 27. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor wird in einen Wahlbereich eingeteilt und gemäß § 8 NKWG für die Stimmabgabe in 16 Wahlbezirke aufgeteilt.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Abs. 2 S. 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag gemäß § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von **mindestens 150** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung ausgehändigt wird. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Wiesmoor nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Wiesmoor (FWW)
- Freie Bürgerliste Wiesmoor (FBW)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Partei Mensch Klima Tierschutz (Tierschutzpartei)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Der bisherige Amtsinhaber

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 NKWO hingewiesen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG in der aktuellen Fassung am 69. Tag vor der Wahl.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis Montag, den 06.07.2026, 18.00 Uhr, beim Stadtwahlleiter der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, zusammen mit einer Vertrauensperson, vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wiesmoor, den 13. Mai 2026

Jens Brooksiek
Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026

Für die Stadtratswahl in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Stadt Wiesmoor sind 30 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor besteht ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Stadtratswahl dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 35 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Wiesmoor nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Wiesmoor (FWW)
- Freie Bürgerliste Wiesmoor (FBW)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Partei Mensch Klima Tierschutz (Tierschutzpartei)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AFD Niedersachsen)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sind möglichst frühzeitig, gemäß § 21 Abs. 2 NKWG jedoch bis spätestens bis Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr beim Stadtwahlleiter der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, zusammen mit einer Vertrauensperson, vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Vordrucke erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Wiesmoor oder auf der Internetseite www.landeswahlleiter.niedersachsen.de.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl, also spätestens am 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Wiesmoor, den 13. Mai 2026

Jens Brooksiek
Stadtwahlleiter

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben auf ihrer Sitzung am 1. April 2026 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Loppersum folgende Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„In § 8 – Allgemeines – wird der Absatz 1 und der § 10 a – Wahlgrabstätten im Rasengräberfeld - wird wie folgt geändert. Außerdem wird der § 10 c - Urnenwahlgrab im Kiesbett - neu eingefügt:

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden als Wahlgrabstätten (§ 10), Wahlgrabstätten im Rasengräberfeld (§10 a), Urnenwahlgräber im Park (§ 10 b) und Urnenwahlgräber im Kiesbett (§10 c) angelegt.

§ 10 a Wahlgrabstätten im Rasengräberfeld

(1) Wahlrasengräber sind Erdgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem oder der Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Sie befinden sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke und dürfen von den Angehörigen nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden. Ein Nutzungsrecht kann für Einzel- und Doppelwahlgräber erworben werden.

(2) In den Wahlrasengräbern ist die Bestattung eines Sarges in der Größe von 2,5 m x 1,0 m und anschließend ist die Bestattung einer Urne möglich. Die Grabstätten werden vom Kirchenrat mit einheitlichen Grabplatten (0,5 m x 0,4 m x 0,05 m) versehen, die mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet werden. Grab- und Blumenschmuck kann von den Angehörigen an der Stele in der Nähe der Grabstätten niedergelegt werden.

(3) Die Gebühren für die Herrichtung des gemeinsamen Grabfeldes, für die Grabplatten und für den Erhalt der Stele werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt. Das Nutzungsrecht für diese Rasenwahlgrabstätten kann abweichend von § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 nicht verlängert werden. Lediglich bei der Zubelegung in einem Wahlrasengrab wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Ansonsten sind die Vorschriften des § 10 für diese Grabstättenart entsprechend anzuwenden.

§ 10 c Urnenwahlgrab im Kiesbett

(1) Eine besondere Form des Wahlgrabes stellen die Urnengräber im Kiesbett dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in § 10 beschriebenen Wahlgräbern unterscheiden.

(2) Diese Wahlurnengrabstätten befinden sich in einer geschlossenen Reihe auf dem Friedhof. In diesen Grabreihen ist keine andere Gestaltung der Gräber möglich. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit einer Einfassung und mit Kies versehen. Außerdem werden die Grabstellen von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen. Die Unterhaltung dieser Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung. Auf dem Kiesbett darf Grabschmuck niedergelegt werden. Es gilt § 23 Abs.4 Satz 3 der Friedhofsordnung.

(3) Die Gebühren für die Herrichtung der Gräber, die Anschaffung der Grabplatten und die Unterhaltung werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt. Das Nutzungsrecht für diese Wahlurnengrabstätten kann abweichend von § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 nicht verlängert werden.

Der § 4 – I. Grabgebühren – der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

(1)		
a) Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	320,00 €
b) Wahlsarggrab im Rasengräberfeld	(30 Jahre Nutzungszeit)	2.050,00 €
c) Urnenwahlgräber im Park	(30 Jahre Nutzungszeit)	3.000,00 €
d) Urnenwahlgräber im Kiesbett	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.600,00 €“

Die Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind am 11. Mai 2026 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Loppersum, den 1. April 2026

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.